1968 gültigen Orientierungspreise auf einer Höhe festzusetzen, die ein ausreichendes Entgelt für die Erzeuger ermöglicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 29. Juli 1968 geltenden Orientierungspreise werden wie folgt festgesetzt :

	RE/100 kg Lebendgewicht
Kälber	91,50
ausgewachsene Rinder	68

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1968/1969 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 971/68 DES RATES
vom 15. Juli 1968
zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Grana-padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht gemeinschaftliche Interventionsmaßnahmen auf dem Markt für Grana-padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse vor.

Der Rat hat die Grundregeln für den Erlaß der Interventionsmaßnahmen bei der öffentlichen Lagerhaltung, für die Gewährung der Beihilfen bei der privaten Lagerhaltung sowie für den Absatz des ausgelagerten Käses festzulegen.

Die Interventionsmaßnahmen müssen eine möglichst rationelle Lagerung erlauben und zur Qualitätserzeugung beitragen ; zu diesem Zweck ist es angebracht, die Intervention auf Qualitätserzeugnisse zu beschränken und festzulegen, welchen Anforderungen das angebotene Erzeugnis entsprechen muß.

Die Interventionsstelle hat darüber zu wachen, daß die Lagermaßnahmen eine gute Qualitätserhaltung des Käses ermöglichen ; zu diesem Zweck ist es angezeigt, ein Qualitätskontrollsystem einzuführen und die Aufstellung einer Liste der Lagerhäuser, die bestimmten Bedingungen entsprechen, vorzusehen.

Die Anwendung des Interventionspreises frei Lagerhaus vereinfacht in technischer Hinsicht die Durchführung der Interventionsmaßnahmen durch die staatlichen Stellen ; wenn die Entfernung zwischen dem Lagerhaus und dem Versendungsort des Käses eine bestimmte Grenze überschreitet, sollten die zusätzlichen Transportkosten von der Interventionsstelle getragen werden.

Der Käse der Interventionsstelle muß ohne Störung des Marktgleichgewichts abgesetzt werden ;

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

diese Verpflichtung setzt voraus, daß das Wiederinverkehrbringen unter bestimmten Bedingungen erfolgt ; es ist angezeigt, die Möglichkeit vorzusehen, den besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen, die sich stellen können, wenn der Käse für die Ausfuhr bestimmt ist.

In Überschußzeiten sind besondere Absatzmaßnahmen nach gemeinschaftlichen Regeln zu treffen, durch die den ausgelagerten Mengen ein zusätzlicher Absatz auf dem Markt gesichert wird und mit denen durch eine geeignete Kontrolle sichergestellt wird, daß der auf diese Art abgesetzte Käse tatsächlich seiner Bestimmung zugeführt wird.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Bedingungen für den Absatz von Käse aus Beständen der Interventionsstelle den Käufern gleichen Zugang zu den Erzeugnissen und gleiche Behandlung sichern ; das Ausschreibungsverfahren erlaubt es im allgemeinen, dieses Ziel zu erreichen ; wenn es notwendig ist, auf eine andere Verkaufsform zurückzugreifen, muß diese die gleichen Garantien bieten.

Die private Lagerhaltung muß zur Herstellung des Marktgleichgewichts beitragen ; es sind gemeinschaftliche Bestimmungen vorzusehen, durch die die ordnungsgemäße Anwendung dieser Form der Lagerhaltung gewährleistet werden kann ; zur Verwirklichung dieses Ziels muß insbesondere ein nach gemeinschaftlichen Regeln aufgestellter Lagervertrag vorgesehen werden ; es ist angezeigt, den Beihilfebetrag unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der Entwicklung der Marktpreise festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Interventionsstelle kauft nur Grana-padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse auf, der

a) von einem Unternehmen hergestellt worden ist, das nach noch festzulegenden Bedingungen zugelassen wurde,

b) noch festzulegenden Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung, der Haltbarkeit und der Qualität genügt.

(2) Darüber hinaus kauft die Interventionsstelle nur

a) Grana-padano-Käse nach dem Salzbad, mit einem Alter von 30 bis 60 Tagen, der in dem Zeitraum vom 12. November bis zum 31. März hergestellt und der Interventionsstelle während der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Mai angeboten wurde ;

b) Grana-padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse, der in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 11. November des gleichen Jahres hergestellt und der Interventionsstelle während der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März des nächsten Jahres angeboten wurde.

Artikel 2

Die Qualitätskontrolle wird von der Interventionsstelle durchgeführt ; diese kann ermächtigt werden, die berufsständischen Organisationen, die mit dem Anbringen der Ursprungsbezeichnung beauftragt sind, heranzuziehen. Die Kontrollbedingungen werden in der Weise festgelegt, daß bei den Erzeugnissen interveniert wird, die eine hinreichende Gewähr dafür bieten, daß sie nach der Reifung voraussichtlich in die erste Qualität eingestuft werden können.

Artikel 3

(1) Der Käse wird an ein von der Interventionsstelle bezeichnetes Lagerhaus geliefert, das in der in Artikel 4 genannten Liste aufgeführt ist.

Die Interventionsstelle wählt ein dem Lagerungsort des Käses am nächsten gelegenes Lagerhaus, in dem Lagerraum verfügbar ist. In noch zu bestimmenden Sonderfällen kann jedoch ein anderes Lagerhaus gewählt werden.

(2) Der Interventionspreis gilt für Käse, der an das Lagerhaus geliefert worden ist, das innerhalb einer noch festzusetzenden Höchstentfernung vom Lagerungsort des Käses liegt.

(3) Wenn das Lagerhaus, an das der Käse geliefert wird, in einer größeren als der in Absatz 2 genannten Entfernung liegt, werden die zusätzlichen Transportkosten, die pauschal festzusetzen sind, von der Interventionsstelle getragen.

Artikel 4

Vor Beginn des Milchwirtschaftsjahres wird an Hand der vom betroffenen Mitgliedstaat gelieferten Angaben eine Liste der Lagerhäuser aufgestellt ; sie kann im Laufe des Milchwirtschaftsjahres geändert werden. Auf der Liste dürfen nur solche Lagerhäuser aufgeführt sein, die noch festzulegenden Bedingungen entsprechen.

Artikel 5

Der Käse der Interventionsstelle wird verkauft, nachdem der Zeitpunkt des Wiederinverkehrbringens, die betreffenden Mengen und die Verkaufsbedingungen festgesetzt worden sind. Ferner wird ein Mindestverkaufspreis festgesetzt.

Artikel 6

Wenn der Käse der Interventionsstellen im Hinblick auf die Ausfuhr verkauft wird, können besondere Bedingungen vorgesehen werden, um sicherzustellen, daß das Erzeugnis nicht einer anderen Bestimmung

oder einem anderen Bestimmungsgebiet zugeführt wird und um den besonderen Erfordernissen dieser Verkäufe Rechnung zu tragen.

Artikel 7

(1) Die besonderen Maßnahmen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 bestehen in der verbilligten Abgabe von Käse an Verbrauchergruppen und Verarbeitungsindustrien.

(2) Die Grundregeln betreffend die in Absatz 1 genannten Sondermaßnahmen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgelegt.

(3) Die Durchführung der besonderen Maßnahmen unterliegt einer Kontrolle, die es erlaubt, sicherzustellen, daß das ausgelagerte Erzeugnis tatsächlich seiner Bestimmung zugeführt wird.

Artikel 8

Wenn der verkaufte Käse im Hinblick auf die Ausfuhr verkauft wird, kann eine Kaution gefordert werden, mit der die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt wird und die ganz oder teilweise verfällt, wenn diese Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden.

Artikel 9

(1) Um sicherzustellen, daß alle Käufer gleichen Zugang zu dem von der Interventionsstelle verkauften Käse haben, erfolgt der Verkauf in Form von Ausschreibungen oder unmittelbar zu einem bestimmten Preis an alle Interessenten oder durch jede andere Methode, die gleichwertige Garantien bietet.

(2) Die für eine Ausschreibung unterbreiteten Angebote werden nur berücksichtigt, wenn für sie eine Kaution gestellt wird.

Die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden.

Artikel 10

(1) Die Durchführung der gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 getroffenen Maßnahmen wird von der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Interventionsstelle gewährleistet.

(2) Die Gewährung der in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Beihilfe für die private Lagerhaltung wird vom Abschluß eines Lagervertrags mit der Interventionsstelle abhängig gemacht. Dieser Vertrag wird nach noch festzulegenden Regeln aufgestellt.

Die Interventionsstelle schließt mit allen Interessenten Verträge ab, bei denen zu erwarten ist, daß sie die Vertragsbedingungen erfüllen.

Artikel 11

(1) Der Lagervertrag enthält namentlich Bestimmungen über

a) die Käsemenge, für die der Vertrag gilt,

b) den Beihilfebetrag,

c) die unter Berücksichtigung des Absatzes 2 für die Erfüllung des Vertrages gültigen Zeitpunkte,

d) die noch festzulegenden Bedingungen hinsichtlich der Mindestkäsemenge je Warenpartie,

e) die Kontrollmaßnahmen, die insbesondere die Beschaffenheit der Bestände und die Übereinstimmung der gelagerten Mengen mit den angegebenen Mengen betreffen.

(2) Wenn es die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert, kann beschlossen werden, daß die Interventionsstelle einen Teil oder die Gesamtheit der gelagerten Käsemenge wieder in Verkehr bringen läßt.

Artikel 12

Der Betrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung wird unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise festgesetzt.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 29. Juli 1968 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI